

(2) Die Genehmigung kann von der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder fischwirtschaftlichen Produktion abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(3) Von der Entscheidung sind im Falle der Genehmigung der Antragsteller sowie der Liegenschaftsdienst und im Falle der Ablehnung der Antragsteller unverzüglich schriftlich zu informieren.

#### §4

(1) Die Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart und der Kulturart kann widerrufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt oder falsche Angaben gemacht worden sind.

(2) Der Widerruf der Genehmigung ist von demjenigen vorzunehmen, der die Genehmigung erteilt hat. Der § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### II.

#### Zustimmung gemäß § 14 und § 15 der Bodennutzungsverordnung

#### §5

(1) Die Anträge auf Zustimmung zum Entzug, der Mitnutzung oder Beschränkung sind entsprechend der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung beim Rat des Kreises einzureichen. Die in den Anträgen enthaltenen Angaben gemäß Anlage Buchst. d sind mit dem Liegenschaftsdienst abzustimmen, soweit es sich um den dauernden Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung handelt.

(2) Die Prüfung der Anträge erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den derzeitigen Nutzungsberechtigten und den Bodenkommissionen. Über die Anträge ist erst nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu entscheiden. Bei weiterzuleitenden Anträgen ist in Stellungnahmen auf diese Beratung Bezug zu nehmen.

(3) Anträge, die durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder durch Beschluß des Rates des Bezirkes zu entscheiden sind, sind durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises mit einer Stellungnahme an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu übergeben.

(4) Von der Entscheidung sind im Falle

- a) der Zustimmung der Antragsteller, der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb oder der andere Nutzungsberechtigte,
- b) der Zustimmung der Liegenschaftsdienst, soweit die Nutzungsarten oder die Kulturarten geändert werden sollen,
- c) der Zustimmung, die die Abführung einer Bodennutzungsgebühr zur Folge hat, der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, oder in Fällen, in denen die Bodennutzungsgebühr auf ein Sonderkonto des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes abzuführen ist, die zuständige Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
- d) der Ablehnung des Antrages der Antragsteller und der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb oder der andere Nutzungsberechtigte

unverzüglich schriftlich zu informieren.

### III.

#### Bodennutzungsdokumentation

#### § 6

(1) Die Fortführung der Bodennutzungsdokumentation obliegt dem Liegenschaftsdienst.

(2) Genehmigte Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in die Bodennutzungsdokumentation. Die Genehmigung bildet die erforderliche Grundlage für die Eintragung. Der Zeitpunkt der Eintragung richtet sich nach dem Inhalt der Genehmigung.

(3) Die meldepflichtigen Änderungen der Nutzungsrechtsverhältnisse an den Flächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in die Bodennutzungsdokumentation.

(4) Die Struktur und die Entwicklung der Bodennutzung sind unter Berücksichtigung der Änderungen der Nutzungsarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse jährlich in der Hauptübersicht der Bodennutzung durch den Liegenschaftsdienst statistisch nachzuweisen. Die Hauptübersicht der Bodennutzung ist durch die zuständigen Staatsorgane auszuwerten.

(5) Die Angaben der Bodennutzungsdokumentation über den Umfang des Bodens sind verbindlich für die Planung, Abrechnung und Kontrolle der Bodennutzung.<sup>3</sup>

(6) Für die Eintragung der genehmigungspflichtigen Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sind Gebühren zu erheben. Die Einzelheiten dazu regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Anordnung.

(7) Für Vermessungsleistungen im Zusammenhang mit Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sind entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>4</sup> Preise zu berechnen.

(8) Die Gebühren gemäß Abs. 6 und die Preise gemäß Abs. 7 hat derjenige zu tragen, in dessen Interesse die Änderung der Nutzungsart, der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses erfolgt.

### IV.

#### Schlußbestimmung

#### §7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1981

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft  
K u h r i g**

<sup>3</sup> Die Anbauflächenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Bodennutzungsdokumentation/des Bodennachweises gemäß § 5 Abs. 3 der Bodennutzungsverordnung.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt: Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes).

#### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Der Antrag muß neben den Festlegungen entsprechend § 10 Abs. 5 und §15 Absätze 2 und 3 der Bodennutzungsverordnung folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Antragstellers
- b) Angaben über die vorgesehene nichtlandwirtschaftliche Nutzung
- c) Angaben über den Gegenstand des Antrages (z. B. Formen des Entzuges und der Beschränkung; vorgesehener Beginn; voraussichtliche Zeitdauer u. a.)